

BGer 1B 386/2020 vom 29. Juli 2020

Bundesgericht, 2020-07-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_386_2020

FR: TF 1B 386/2020 du 29 juillet 2020

IT: TF 1B 386/2020 del 29 luglio 2020

Regeste

Strafverfahren; Erkennungsdienstliche Erfassung und DNA-Analyse | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Im Strafverfahren gegen A._____ wegen mehrfacher Sachbeschädigung verfügte die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland am 12. Juni 2020, dieser sei erkennungsdienstlich zu erfassen (inkl. Wangenschleimhautabstrich) und es sei ein DNA-Profil von ihm zu erstellen. Auf die von A._____ dagegen erhobene Beschwerde trat das Obergericht des Kantons Bern am 9. Juli 2020 nicht ein. Es erwog, es fehle an einer rechtsgenügenden Begründung. Mit Eingabe vom 22. Juli 2020 erhebt A._____ Beschwerde gegen diesen Entscheid des Obergerichts und fordert die Löschung aller Daten, die die Kantonspolizei von ihm erfasst habe. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1, 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen). Die Beschwerde erschöpft sich in kaum nachvollziehbaren Ausführungen - die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Handlung sei ein kleines Vergehen, die kantonalen Behörden stellten das "ancien régime" dar, es finde weltweit ein kalter Krieg der Bürgerschaft statt, der Zähringer Geheimbund habe etwa 20 Schlösser von Protagonisten der staatsfeindlichen Organisationen unbrauchbar gemacht, etc. -, aus denen nicht hervorgeht, inwiefern der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt. Das ist auch nicht ersichtlich. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht nicht einzutreten, und zwar, da der Mangel offensichtlich ist, im vereinfachten Verfahren. Auf die Erhebung von Kosten kann ausnahmsweise verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.